

Vorschriften über die Grabdenkmäler

vom 25. Februar 2002 | Rechtssammlung-Nr. 312

Inhalt

Art. 1	Allgemeine Grundsätze	3
Art. 2	Bewilligungspflicht	3
Art. 3	Werkstoffe	3
Art. 4	Bearbeitung	3
Art. 5	Form	3
Art. 6	Schrift und Schmuck	3
Art. 7	Masse	4
Art. 8	Ausnahmen	5
Art. 9	Einfassungen	5
Art. 10	Setzen und Unterhalt der Grabdenkmäler	5
Art. 11	Inkraftsetzen	5

In Anwendung von Art. 36 der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 10. Dezember 2001 erlässt die Gesundheitsbehörde die folgenden Vorschriften für Grabdenkmäler:

Art. 1 | Allgemeine Grundsätze

Das Grabdenkmal hält die Erinnerung an den Verstorbenen wach und kann eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten. Es soll persönlich gestaltet sein, der Pietät entsprechen und durch seine Form, das Material und die Farbe zu einer ruhigen Gesamtwirkung beitragen.

Art 2. | Bewilligungspflicht

Für das Aufstellen der Grabdenkmäler bedarf es einer Bewilligung des Friedhofvorstehers, in speziellen Fällen der Gesundheitsbehörde. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist dem Friedhofvorsteher ein Gesuch einzureichen. Dieses Gesuch hat Angaben über Material, Farbe, Bearbeitung, Beschriftung Symbol sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10 zu enthalten. Grabdenkmäler, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden. Gegen ablehnende Entscheide des Friedhofvorstehers kann innert 20 Tagen an die Gesundheitsbehörde Einsprache erhoben werden. Gegen Verfügungen der Gesundheitsbehörde kann an den Bezirksrat rekuriert werden.

Art 3. | Werkstoffe

Als Werkstoff für die Erstellung von Grabdenkmäler sind zugelassen:

- Natursteine
- Kunststoffsteine nur charriert
- Holz
- Schmiedeisen

Grabdenkmäler aus Holz oder Schmiedeisen dürfen auf Natur- oder Kunststeinsockel, welche Ziff. 3.1 entsprechen, gestellt werden.

Art. 4 | Bearbeitung

Alle Flächen des Grabdenkmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.

Art. 5 | Form

Die Grabdenkmäler sollen in ihrer Form schlicht und künstlerisch richtig empfunden sein. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen (vergleiche auch Abschnitt Masse). Ausser Grabdenkmäler in Grundform sind auch Kreuze zugelassen. Holzkreuze dürfen mit Kupferblech in Kreuzform abgedeckt werden.

Art. 6 | Schrift und Schmuck

Die Gestaltung des Grabdenkmals zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein oder zu einem ausdrucksstarken Symbol ist erwünscht. Schrift- und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und müssen sich dem Grabdenkmal harmonisch einfügen.

Unzulässig sind unbefriedigende naturalistische Bildreliefs, Radierungen, Mosaik, Fotografien, auffällig bemalte Inschriften oder Metallschriften.

Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabdenkmal (max. 20 cm ab Terrain) seinen Namen unauffällig anbringen. Namensplaketten sind nicht gestattet.

Art. 7 | Masse

Eine das harmonische Gesamtbild der Gräberfelder fördernde Auflockerung durch Form, Material, Höhe und Breite des Grabdenkmals ist erstrebenswert. Um dies zu erreichen sind breite Steine niedrig, schmale Steine, Holz- oder Kunstschmiedekreuze hoch zu gestalten. Höchstmasse der Grabdenkmäler:

Klasse A (Erwachsene)

	Steinbreite	max. Höhe	min. Dicke
Grabsteine	min. 40 cm	95 cm	12 cm
bis	45 cm	90 cm	12 cm
bis	50 cm	85 cm	12 cm
max.	55 cm	80 cm	12 cm
Steinkreuze	max. 60 cm	100 cm	12 cm
Steinstelen		100 cm	12 cm
Holzkreuze	max. 60 cm	100 cm	
Eisenkreuze inkl. Sockel	max. 60 cm	120 cm	
Platten	40 cm	50 cm	6 cm

Klasse B (Kinder), Klasse C (Urnen)

	Steinbreite	max. Höhe	min. Dicke
Grabsteine	min. 40 cm	80 cm	10 cm
bis	45 cm	75 cm	10 cm
max.	50 cm	70 cm	10 cm
Steinkreuze	max. 50 cm	90 cm	10 cm
Steinstelen		90 cm	
Holzkreuze	max. 55 cm	90 cm	
Eisenkreuze inkl. Sockel	max. 55 cm	100 cm	
Platten	40 cm	50 cm	6 cm

Familiengräber

Grabbreite		max. Breite	max. Höhe	max. Dicke
2 Meter	Grabsteine	120 cm	100 cm	20 cm
4 Meter		150 cm	100 cm	20 cm
2 Meter	Platten	70 cm	110 cm	8 cm
4 Meter		max. 25 % der Grabfläche		8 cm
2-4 Meter	Steinstelen		120 cm	20 cm

Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel, wobei dieser höchstens 10 cm sichtbar sein darf (Ausnahme bei Kreuzen). Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende höchstens 15 cm überragen.

Art. 8 | Ausnahmen

Die Gesundheitsbehörde ist berechtigt, nach Anhören des Friedhofvorstehers, ausnahmsweise Abweichungen von Massen gemäss Art. 7 zu bewilligen, sofern besondere Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des Grabes, noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

Art. 9 | Einfassungen

Alle Gräber werden durch den Friedhofgärtner mit einer einheitlichen Einfassung versehen.

Art. 10 | Setzen und Unterhalt der Grabdenkmäler

Die Grabdenkmäler sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden.

Das Setzen der Grabdenkmäler darf frühestens 9 Monate nach der Bestattung erfolgen. Bei Urnengräbern fällt diese Wartezeit dahin.

Grabdenkmäler dürfen nur an Werktagen und nur nach vorheriger Avisierung des Friedhofgärtners gesetzt werden. Dabei ist die Bewilligung des Friedhofvorstehers bzw. der Gesundheitsbehörde dem Friedhofgärtner vorzuweisen. Nach dem Setzen des Grabdenkmals ist das Grab und die beanspruchte Umgebung wieder zu reinigen und in Ordnung zu bringen.

Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabdenkmäler in gutem Zustand zu erhalten. Bei mangelhafter Instandhaltung hat der Friedhofvorsteher die Angehörigen schriftlich aufzufordern, für fachmännische Instandstellung zu sorgen.

Art. 11 | Inkraftsetzen

Diese Vorschriften treten am 1. März 2002 in Kraft.

GESUNDHEITSBEHÖRDE RUSSIKON

Der Präsident

Der Sekretär

H. Loeliger

B. Sorlini